

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Firma
Denker & Wulf AG
Windmühlenberg
24814 Sehestedt

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

Auskunft erteilt
Frau Zichner
Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
320
Telefon-Durchwahl
04721/66-2467
Telefax-Durchwahl
04721/66-2472
E-Mail
a.zichner@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Aktenzeichen:	Datum
	ImG 23/2012	06.03.2017

Bauvorhaben

Windpark Geversdorf-Oberndorf (WEA 1 bis 5):
Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA)
vom Typ Enercon E-101 je 3 MW (ges.: 15 MW)
Nabenhöhe 135,40 m; Rotordurchmesser 101,00 m;
Gesamthöhe 185,90 m; Kranstellplätze, Wegebau und
Kompensationsmaßnahmen

Baugrundstück

Geversdorf,
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 30/1
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 27/1
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 46/8
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 104/1
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 22/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.12.2012 beantragten Sie, die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anzuordnen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 30.12.2016 erteilt.

Mit Bescheid vom 09.02.2017 wurde die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz - mit Ausnahme der Fundament- und Hochbauarbeiten an den Windkraftanlagen und mit Ausnahme von Kranstellflächen, die der statischen Prüfung bedürfen - angeordnet.

Nunmehr ergeht die nachfolgende Anordnung:

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 29.12.2016 – Az.: 63 ImG 23/2012 – wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus Gründen der überwiegenden Interessen eines Beteiligten anordnen. Bei einem eingelegten Rechtsbehelf ist dieses zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen nur dann der Fall, wenn Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung voraussichtlich erfolglos sind, der Begünstigte der Genehmigung seinerseits allerdings beachtliche Nachteile hinnehmen müsste, wenn die Genehmigung angesichts eines Rechtsbehelfs nicht vollziehbar wäre.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein solcher Antrag bereits im Vorfeld etwaiger Rechtsbehelfe, sogar vor Erlass des Genehmigungsbescheides gestellt werden kann.

Die Widerspruchsfrist gegen die erteilte Genehmigung endete am 27.02.2017. Aus den eingelegten Widersprüchen ergeben sich keine neuen Aspekte, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit für ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren sprechen würden. Inhaltlich wurde von den Widerspruchsführern auf die Vorträge als Einwander im Genehmigungsverfahren abgestellt. Die dortigen Vorträge waren bereits nicht geeignet, der Genehmigung entgegenzutreten. Mithin haben die Widersprüche auf Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes keine Aussicht auf Erfolg. An der Aussetzung der Vollziehung im Hinblick auf ein erfolgloses Widerspruchsverfahren kann kein öffentliches Interesse bestehen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs tritt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren unabhängig von dem Sachvortrag des Widerspruchsführers ein. Nur in den Fällen, in denen ein Widerspruch offensichtlich rechtsmissbräuchlich oder unzulässig ist, ist anerkannt, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht eintritt. So liegt der Sachverhalt in dem vorliegenden Verfahren nicht. Die Widersprüche, soweit sie eingereicht wurden, sind nicht offensichtlich unzulässig. Soweit überhaupt ein Vortrag in den Widersprüchen erfolgte, beschränkte sich dieser auf den Vortrag im Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichzeitig wurde beantragt, Akteneinsicht zu erhalten. Ohne dass somit eine inhaltliche Neubeurteilung möglich wäre, wären Sie als Antragstellerin aus verfahrensrechtlichen Gründen daran gehindert, von dem Bescheid Gebrauch zu machen. Auf Grund der Vielzahl der Akteneinsichtsanträge und in einiger Zeit zu erwartender Begründungen würde sich somit die Nutzung der behördlichen Entscheidung zulasten der Antragstellerin voraussichtlich um Monate verzögern.

Eine Aussetzung der Vollziehung würde eine erhebliche Verzögerung beim Bau und bei der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen verursachen. Zum einen besteht ein wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin, die Windenergieanlagen frühzeitig in Betrieb zu nehmen. Dieses gewinnt aufgrund der Novellierung des EEG zum 01.01.2017 und zukünftig sinkender EEG-Umlagen zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung für die Antragstellerin. Zum anderen besteht ein öffentliches Interesse an der Nutzung regenerativer Energien.

Demgegenüber wiegt das Interesse der Widerspruchsführer geringer. Im Genehmigungsverfahren wurden die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG umfassend geprüft. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz Dritter wurden mit den Antragsunterlagen nachgewiesen und sind durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt.

Dies gilt auch für nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beachtliche andere öffentlich-rechtliche Vorschriften mit drittschützender Wirkung. Sollte sich wider Erwarten im Verfahren herausstellen, dass die Widerspruchsführer in ihren subjektiven Rechten verletzt sind, entstünde kein irreversibler Schaden. Alle Baumaßnahmen sind umkehrbar, im Gegenzug sind die Rechtsfolgen bei einer verzögerten Errichtung der Baumaßnahme durch die Antragstellerin auf Grund der Fristenregelung der Einspeisevergütung unumkehrbar.

Die im Rahmen der Anordnung des Sofortvollzuges von der Genehmigungsbehörde vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten eines Vollzugs der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus. Die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung wäre gegenüber der Antragstellerin unbillig.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Firma Denker & Wulf AG als Antragstellerin geboten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eickmann